

**SATZUNG
DES GOLF- UND LANDCLUB SEMLIN AM SEE E.V.**

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Club führt den Namen
Golf- und Landclub Semlin am See e.V.
2. Der Club hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder zur Ausübung des Golfsports, durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, durch Veranstaltung von Wettspielen nach den Richtlinien des DGV sowie durch Teilnahme an Verbandswettspielen.
2. Der Verein hat ein durch Vertrag mit der „Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH“, Berlin, gesichertes Nutzungsrecht auf der Golfanlage in Semlin
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder natürliche noch juristische Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, auch nicht durch Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- Der Club hat
1. ordentliche Mitglieder
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 2. außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

 - 2.1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 2.2. Jugendliche in Berufsausbildung bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - 2.3. Zeitweilige Mitglieder, nämlich natürliche Personen, denen vom Vorstand ein Spielrecht eingeräumt wird, ohne dass sie im Besitz einer vertraglichen Spielberechtigung sind, welche Voraussetzung einer Clubmitgliedschaft ist (vgl. §4, Ziffer 1).
 - 2.4. Natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golf-sport auf der Golfanlage aktiv auszuüben (passive Mitglieder).
 - 2.5. Natürliche Personen, die entweder noch nicht seit mindestens drei Jahren eine Spielberechtigung besitzen oder die einen Spielberechtigungsvertrag abgeschlossen haben, der über einen Zeitraum von weniger als drei Jahren läuft.
 3. Ehrenmitglieder
 - 3.1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes auf Vorschlag des Beirats verliehen werden. Die Gründungsmitglieder des Clubs sind Ehrenmitglieder.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die zuvor oder gleichzeitig einen Spielberechtigungsvertrag mit der „Semliner Golfplatz-projekt Verwaltungsgesellschaft mbH“ rechtswirksam abgeschlossen haben.

2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Beirats, der dazu mit 2/3 Mehrheit votieren muß und der ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge hat. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ein Ablehnungsbescheid an den Antragsteller, welcher keiner Begründung bedarf. Es besteht insbesondere trotz abgeschlossenen Spielberechtigungsvertrages kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 5 BEITRÄGE

1. Mitglieder sind verpflichtet, eine jährliche Gebühr (Jahresbeitrag) zu entrichten, deren Höhe sich aus der vom Vorstand nach Vorgabe des Beirats entrichteten Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie vom Vorstand auf Vorgabe des Beirats geändert wird.
2. Der Clubbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Wird die dem Mitglied zugestellte Beitragsrechnung auch nach schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach derselben bezahlt, so kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Die Aushändigung des Mitgliedsausweises erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Club im Rahmen seines Nutzungsvertrages mit der „Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH“ zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Dieses Recht gestaltet sich nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse (z. B. über die Regelung des Spielrechts).
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind lediglich ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

§ 7 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt den Präsidenten, ein Beiratsmitglied und die Rechnungsprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienen in jedem Fall beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
5. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Berufungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sowie von Tagungsort und -zeit an alle Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

6. Anträge der Mitglieder sind spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn Vorstand und Beirat dies gemeinsam so beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich unter Angabe des beantragten neuen Satzungstextes einzureichen. Sie werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, dass er die Möglichkeit hatte, sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 9, Ziff. 4 gebildet werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Der Club wird durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Zum Amt des Präsidenten wählbar sind nur die Mitglieder des Vereins, welche auf einer Vorschlagsliste des Beirats aufgeführt sind. Diese ist bei der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zugeben. Sie braucht nur einen Namen zu enthalten, kann jedoch vom Beirat jederzeit, auch noch in der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann sie auch durch Zuruf erfolgen. Der Präsident bestimmt die beiden Vizepräsidenten aus einer Vorschlagsliste des Beirats.

5. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl des Präsidenten sowie Wiedereinsetzung der Vizepräsidenten ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Präsidenten bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder jeweils im Amt. Der Gründungsvorstand bleibt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1994 im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse einen Geschäftsführer zu beauftragen bzw. einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

§ 10 BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus drei Personen, von denen eine mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die beiden anderen Beiratsmitglieder werden von der „Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH“ bestimmt; diese müssen nicht Mitglieder des Clubs sein.
2. Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand in allen den Club betreffenden Fragen. Er erstellt insbesondere die Vorschlagsliste zur Wahl des Präsidenten sowie die Vorgabe zur Beitragsordnung des Clubs.
3. Die Amtszeit des Beirats entspricht der des Vorstandes. Der erste Beirat wird von den Gründungsmitgliedern des Clubs bestimmt.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Clubmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und müssen über die Ergebnisse ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod (bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Konkurs)
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, der spätestens am 1. Oktober eines Jahres eingegangen sein muss. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen. Bei verspätetem Eingang besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr.
3. Endet ein mit der „Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungsgesellschaft mbH“ geschlossener Spielberechtigungsvertrag eines Mitglieds, gleich aus welchem Grund, so gilt dies gleichzeitig als Austritt aus dem Club, der zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird. Dies gilt auch im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Spielrechts eines Mitglieds auf Dritte.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirats aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben, falls das Mitglied dies innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch eingeschriebenen Brief verlangt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Einlegung des Rechtsmittels beim zuständigen ordentlichen Gericht zu. Dieses Rechtsmittel ist jedoch nur zulässig, wenn es binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim zuständigen Gericht eingelegt ist.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Beirat. Sie kann erfolgen, sofern das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder das Mitglied in Zahlungsverzug ist.
6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Sind Satzungsänderungen vom Beirat beantragt, so genügt einfache Mehrheit. Sofern nicht einstimmige Beschlussfassung erfolgt, bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung des Beirats. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung unter Beifügung des Textes des Änderungsvorschlags hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Clubs ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen. Bei unzureichender Beteiligung muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder fassen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Der Club wird aufgelöst, wenn sein vertragliches Nutzungsrecht auf dem Golfplatz Semlin nicht mehr fortbesteht, sofern nicht durch satzungsändernden Beschluss aufgenommen wird, dass der Club ein Nutzungsrecht auf einen anderen Golfplatz hat.
4. Das Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung an eine vom Beirat zu bestimmende Institution oder Person.
5. Die Liquidation des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation im Amt bleibt.

§ 14 MITGLIEDSCHAFTEN DES CLUBS

Der Club ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V., im Golfverband Berlin-Brandenburg e.V. sowie im Landessportbund Berlin-Brandenburg e.V.. Der Club erkennt die Satzungen der drei Verbände an.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.03.2005.

Änderungsvorbehalt: Änderungen der Satzung, die sie nur unwesentlich ändern oder die durch Auflagen oder Anregungen des zuständigen Registergerichts verursacht sind, sind ausdrücklich vorbehalten.